

ARBEITSLOHN GESTALTEN

BEGRIFF, ARTEN, BEWERTUNG UND STEUERPF LICHT

MERKBLATT NR. 1688 | 01 | 2023

INHALT

1. **Vorbemerkung**
2. **Definition und Arten**
3. **Barlohn**
4. **Sachlohn**
 - 4.1 Beispiele von Sachzuwendungen
 - 4.2 Bewertung
 - 4.3 50-€-Freigrenze
 - 4.4 Rabattfreibetrag
 - 4.5 Lohnabrechnung bei Sachbezügen
5. **Zuwendungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**
6. **Arbeitslohn von dritter Seite**
 - 6.1 Unechte Lohnzahlung von Dritten (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EStG)
 - 6.2 Echte Lohnzahlung von Dritten (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG)
7. **Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**
8. **Inflationsausgleichsprämie**
9. **Übersicht**

1. VORBEMERKUNG

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es von grundlegender Bedeutung zu wissen, welche Vergütungen und Zuwendungen Arbeitslohn darstellen und welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen und Pflichten sich daraus ableiten. Je nach Ausgestaltung stellt sich auch die Frage, wer für die Abführung der Abgaben (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) verantwortlich ist und in Haftung genommen werden kann. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die grundlegenden Regelungen zum Arbeitslohn, deren Arten und Bewertungen. Ausführliche Informationen insb. zur steuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen finden Sie im DWS-Buch Nr. 309 „Sachzuwendungen an Arbeitnehmer – Ein ABC der typischen Sachzuwendungen und deren steuerliche Behandlung“.

2. DEFINITION UND ARTEN

Der steuerliche Begriff „Arbeitslohn“ stimmt im Regelfall mit dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Arbeitseingelt“ überein. Allerdings laufen die Definitionen beim Arbeitnehmerbegriff auseinander. Auch auf den Begriff des arbeitsrechtlichen Arbeitseingeltes kann für eine steuerrechtliche Definition nicht abgestellt werden.

Zum steuerlichen Arbeitslohn zählen gem. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG und § 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis zufließen.

Aber nicht nur das Gesetz beeinflusst den Begriff „Arbeitslohn“, auch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Diese legt die Vorschriften grundsätzlich weit aus.

Nach den steuerlichen Regelungen (§ 8 Abs. 1 EStG) und Urteilen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch das individuelle Arbeits- und Dienstverhältnis veranlasst sind, Arbeitslohn. Es muss folglich zwischen der Einnahme und dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Einnahmen dem Arbeitnehmer nur aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zufließen. Sie sind der Lohn oder Ertrag seiner nicht selbstständigen Arbeit, die der Arbeitnehmer grundsätzlich freiwillig verrichtet. Es reicht hierfür aus, wenn die zugeflossenen Einnahmen im weitesten Sinne Gegenleistung oder Belohnung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft sind (BFH v. 07.07.2004, BStBl. 2005 II S. 367).

Nach R 19.3 Lohnsteuerrichtlinie 2023 (LStR 2023) gehören zum Arbeitslohn:

- Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Erschwerniszuschläge,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Einarbeitungszuschüsse,
- Fehlgeldentschädigungen,
- Trinkgelder, auf die ein Anspruch besteht.

Nach der gleichen Richtlinie sind kein Arbeitslohn:

- zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel,
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. nach Bildschirmarbeitsverordnung verordnete Bildschirmarbeitsbrillen, Arbeitsschutzkleidungen oder -brillen),
- Sachleistungen des Arbeitgebers zur Einführung eines Arbeitnehmers, zu dessen Amts- und Funktionswechsel oder Jubiläum bis zu einem Wert von 110 € je teilnehmende Person,
- Sachleistungen des Arbeitgebers bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt und die Aufwendungen 110 € je teilnehmende Person nicht übersteigen,